Musterartikel

Gewässerraum

August 2023 (Version 1.2)

**Ausgangslage, Zielsetzungen**

Gemäss Artikel 36a GschG müssen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Gewässerraum) festlegen, um deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten.

Gemäss Artikel 14 des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB) wird der Gewässerraum (GWR) in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen, die vom Staatsrat genehmigt sind. Der GWR wird dann als Hinweis auf die Zonennutzungspläne (ZNP) und in die Bau- und Zonenreglemente (BZR) der Gemeinden übertragen (Art. 14 Abs. 7 GNGWB). Er entspricht somit einem Gebiet, das im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 kRPG mit einem Hinweis bezeichnet ist.

Die in den Unterlagen zum GWR enthaltenen Vorschriften, die vom Staatsrat genehmigt sind, müssen im Anhang des BZR enthalten sein.

**Vorschlag für einen Musterartikel im BZR**

*(In grün = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Gewässerraum

1. Die Abgrenzung des Gewässerraums (Pläne und Vorschriften) unterliegt besonderen Gesetzen und Verfahren (Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GschV und Art. 14 GNGWB).
2. Der Gewässerraum wird als Hinweis auf den Zonennutzungsplan übertragen.
3. Die Vorschriften zu den Plänen legen die Eigentumsbeschränkungen fest, die zur Erreichung der Ziele des Gewässerraums notwendig sind, das heisst der Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Nutzung der Gewässer. Sie sind im Anhang enthalten.

# Versionen

|  |  |
| --- | --- |
| Versionen | Änderung |
| August 2021 | Ausgangsversion |
| Dezember 2022 | Redaktionelle Korrektur |
| August 2023 | Anpassung gemäß GNGWB |